

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 57 (1995)
Heft: 2

Rubrik: SVLT ASETA

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues von der Mehrwertsteuerfront

In der LT 1/95 haben wir die Lohnunternehmer über spezifische Mehrwertsteuerfragen informiert. In der Zwischenzeit erhielten wir von der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) einige Antworten auf Fragen, welche anlässlich der Beratungen im Rahmen einer Arbeitsgruppe und Verhandlungen mit der ESTV diskutiert wurden. Nicht alle der nachstehend auszugsweise präsentierten Antworten sind zu unserer Zufriedenheit ausgefallen. Inzwischen ist mit 2-monatiger Verspätung eine Broschüre «Mehrwertsteuer für Landwirte, Forstwirte, Gärtner und ähnliche Betriebe» erschienen. Sie gilt als Ergänzung zur allgemeinen Wegleitung und ist bei der ESTV in Bern erhältlich.

Steuerpflichtiger Betriebsteil neben Urproduktion (Art. 19/1 MWSTV)

Gemäss Verordnung über die Mehrwertsteuer (MWSTV) sind Landwirte, Forstwirte und Gärtner, die ausschliesslich die im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse verkaufen, von der Mehrwertsteuer (MWST) ausgenommen.

Diese Regelung hat zur Folge, dass ein Urproduzent, der Urprodukte zukauf und damit Umsätze erzielt, nicht mehr unter die Ausnahme fällt und somit mit seinem gesamten Umsatz, auch demjenigen aus seiner Urproduktion, steuerpflichtig wird, sobald die Umsatzgrenze überschritten ist. Aus praktischen Gründen hat die ESTV deshalb bestimmt, dass die Ausnahme von der Steuerpflicht bis zu einem Umsatz mit zugekauften Produkten von Fr. 25 000.– Geltung hat. Diese Regelung wurde getroffen, damit nicht jeder geringe Zukauf die Steuerpflicht auslöst.

Ein Urproduzent, der für mehr als Fr. 25 000.– zugekaufte Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder der Gärtnerie liefert, wird, wenn er die Branchenpauschale mit dem Saldosteuersatz für Landwirte (4.0 resp. 2.0%) anwendet, nur dann obligatorisch steuerpflichtig, wenn sein Gesamtumsatz aus solchen Erzeugnissen Fr. 250 000.– übersteigt.

Andere steuerbare Tätigkeiten lösen die Steuerpflicht der Urproduktion nicht aus, sofern derjenige Betriebsteil,

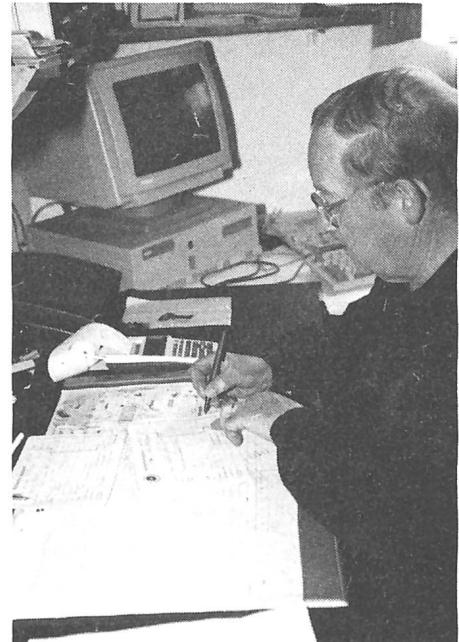
welcher der Steuerpflicht unterstellt ist, organisatorisch und buchhalterisch vom Bereich der Urproduktion getrennt ist. Die Abgrenzung muss insbesondere bei den Unterlagen für die Berechnung des Vorsteuerabzuges strikte durchgeführt werden.

Gemischte Nutzung von Gebäuden (Art. 4 MWSTV)

Steuerpflichtiger Eigenverbrauch liegt vor, wenn der Steuerpflichtige aus seinem Unternehmen Gegenstände entnimmt, die oder deren Bestandteile ihn zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigten. Wird ein Gegenstand oder ein Gebäude nur teilweise für steuerpflichtige Umsätze verwendet, ist nur der entsprechende Anteil von deren Marktwert am Ende der Steuerpflicht als Eigenverbrauch zu versteuern.

Steuerbarer Eigenverbrauch liegt auch vor, wenn gemäss Art. 8/2 MWSTV ein Steuerpflichtiger an bestehenden oder neu zu erstellenden Bauwerken für private Zwecke oder für eine von der Steuer ausgenommene Tätigkeit Arbeiten vornimmt oder vornehmen lässt.

Bei Verwendung des Saldosteuersatzes ist der Eigenverbrauch in der Regel abgegolten. Bei der Beendigung der Steuerpflicht gilt dies aber nicht vollumfänglich. Warenvorräte müssen versteuert werden. Hingegen sind Investitionsgüter und Betriebsmittel beim Austritt aus der Steuerpflicht nicht zu versteuern.



In der Frage der (Nicht-)Besteuerung von Maschienringen obsiegte der gesunde Menschenverstand über den Amtsschimmel, hingegen nicht in der Frage betreffend Ausführung von gewissen Erntearbeiten (Zetten, Schwaden, Laden von Heu) und einer Reihe von Güterlieferungen (Saatgut, Pflanzenbehandlungsmittel in Verbindung mit der Ausführung der Säarbeit), wo auf Grund juristischer Spitzfindigkeiten die nicht reduzierte Besteuerung zum Satz von 6,5 Prozent zur Anwendung kommt.

Aufteilung der Vorsteuer (Art. 47/1 MWSTV)

Gemäss Ziffer 888 der Wegleitung ist in der Steuerabrechnung die Vorsteuer für Materialaufwand und Dienstleistungen einerseits und Investitionen und übriger Betriebsaufwand anderseits getrennt aufzuführen. Unserem Antrag auf Verzicht auf Trennung der erwähnten Vorsteuerkategorien wurde nicht stattgegeben.

Dauer der Abrechnungsperiode (Art. 36/1 und 2 MWSTV)

Der Antrag auf jährliche Abrechnung wurde durch die ESTV mit folgender Begründung abgelehnt: Gestützt auf Art. 36/1 MWSTV wird über die Steuer in der Regel vierteljährlich abgerechnet. Auf Antrag kann die ESTV unter den von ihr festzusetzenden Bedingungen andere Abrechnungsperioden bewilligen.

Schon in der Vernehmlassung wurde beantragt, den Steuerpflichtigen sei die jährliche Abrechnung zu ermöglichen. Die Erfahrungen bei der WUST haben aber gezeigt, dass es auch im Interesse des Steuerpflichtigen sei, wenn er regelmässig in kurzen Intervallen abrechnet. Dies ermöglicht ihm über seine Verpflichtungen die Übersicht zu behalten und Korrekturen periodisch vorzunehmen. Die als Argument für eine jährliche Abrechnung geltend gemachten saisonalen Schwankungen treten auch in andern Branchen auf, weshalb die Landwirtschaft in dieser Hinsicht nicht benachteiligt sei.

Abrechnungsart (Art. 35/ MWSTV)

Grundsätzlich ist nach vereinbartem Entgeld abzurechnen. Sofern es für den Steuerpflichtigen aus Gründen seines Rechnungswesens einfacher ist, kann ihm die ESTV gestatten nach vereinbartem Entgeld abzurechnen. Sie hat die Bedingungen so festzusetzen, dass der Steuerpflichtige weder begünstigt noch benachteiligt wird. Wir empfehlen die Abrechnung nach vereinbartem Entgeld bei der Anmeldung zu beantragen.

Vorsteuerabzug bei Lieferung von Urprodukten (Art 29/4 MWSTV)

Bezieht ein Steuerpflichtiger bei nicht steuerpflichtigen Landwirten Erzeugnisse aus der Landwirtschaft, kann er auf den zum Vorsteuerabzug berechtigten Produkten 2% des ihm in Rechnung gestellten Betrages als Vorsteuer geltend machen.

Unserer Ansicht nach sollte dieser Abzug z.B. auch Selbstvermarktern, welche aus dem eigenen Betrieb Produkte beziehen, zustehen. Dieses Vorgehen ist gemäss ESTV jedoch nicht zulässig. Der Vorsteuerabzug ist nur für Bezüge bei andern Steuerpflichtigen möglich.

Verkauf verarbeiteter Urprodukte aus dem eigenen Betrieb (Art 19/1 MWSTV)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur unverarbeitete Produkte als Urprodukte zu betrachten sind. Wo aber die Verarbeitung der Produkte normalerweise im eigenen Betrieb geschieht und eine solche Verarbeitung für das Produkt typischerweise ange-

MWST: Kein Grund, nicht zusammenzuarbeiten

Lohnunternehmen: Geringer Wettbewerbsnachteil

Bekanntlich sind die Lohnunternehmen der MWST unterstellt, wenn sie einen Umsatz von mehr als 75 000 Franken bzw. von 100 000 Franken bei Pauschalabrechnung erzielen. Die steuerliche Mehrbelastung von Lohnunternehmen mit MWST im Vergleich zu Lohnunternehmen, die zwar nicht MWST-pflichtig sind, aber via eingekauft Güter und Dienstleistungen automatisch ebenfalls zur Kasse gebeten werden, darf allerdings nicht überbewertet werden. Eine zusätzliche Mehrbelastung ergibt sich im wesentlichen lediglich aus der Besteuerung der Arbeitsleistung durch das Lohnunternehmen.

Maschinenring: Der MWST nicht unterworfen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat laut Definition in der «Ergänzung zur allgemeinen Wegleitung» den Sinn und Zweck eines MR in der Optimierung des Arbeits- und Maschineneinsatzes in der Landwirtschaft klar erkannt. Dafür gebührt ihr aufrichtiges Lob. Folgerichtig wird von der in Aussicht gestellten, grotesk anmutenden Besteuerung des Maschinenrings nach Massgabe der abgerechneten Geld-Beträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Abstand genommen. Im Klartext: die Interventionen der Berufsverbände (SBV und SVLT) haben dazu beigetragen, dass der MR im Prinzip von der MWST befreit bleibt und theoretisch lediglich die Umsätze aus der Vermittlungsgebühr steuerbar werden könnten. (Zw.)

wandt wird, ist es der Lieferung von Urprodukten gleichzustellen. Als Beispiele seien die Lieferung von unvergorenem Traubenmost aus eigenen Trauben, die Lieferung von Käse aus eigener Milch oder Brot aus eigenem Mehl erwähnt.

Arbeiten zu reduziertem Steuersatz (Art. 27/1 MWSTV)

Unser Antrag, es seien alle Arbeiten an Getreide, Futter, Stroh, das bereits vom Boden getrennt ist zu 2% zu versteuern, wurde mit folgender Begründung abgelehnt:

Die Bearbeitung eines Gegenstandes ist eng einzugrenzen. Sie umfasst nur diejenigen Vorgänge, bei denen auf die Substanz der Gegenstände mechanisch eingewirkt wird und das Aussehen oder die Struktur durch die Bearbeitung verändert wird. Dies ist z.B. beim Pressen von Stroh oder Heu zu Ballen oder beim künstlichen Trocknen von Gras der Fall.

Nicht der reduzierten Besteuerung, sondern dem Satz von 6.5% unterliegen jedoch alle andern Arbeiten, wie z.B. alle Erntearbeiten weil sie keine Bearbeitung von Futter oder Lebensmitteln sondern die Bearbeitung eines Grundstückes darstellen. Ferner Trans-

porte aller Art, wobei die ESTV Zetten, Schwaden und Aufladen von Heu zu Transporten zählt sowie die Lagerung solcher Produkte.

Gerade der letzte Absatz zeigt, wie weltfremde Entscheide die ESTV trotz den Interventionen der landwirtschaftlichen Organisationen getroffen hat. Ein weiteres Beispiel bürokratischen Unverständnisses stellt der nächste Punkt dar. Die vorliegende Fassung und die Begründung, welche von deutschem Recht abgeleitet ist, werden wir weiterhin nicht akzeptieren und alles daran setzen, dass die ESTV zu einer praktikablen, vernünftigen Lösung Hand bietet.

Rechnungstellung bei gleichzeitiger Dienstleistung und Materiallieferung

Gemäss ESTV muss Material, das gleichzeitig mit einer Dienstleistung geliefert und verbraucht wird, wie z.B. Saatgut, Granulat oder Spritzmittel, das beim Ansäen eines Zuckerrüben- oder Maisfeldes gebraucht wird, zum hohen Satz von 6.5% versteuert werden, obwohl für diese Produkte der niedrige Satz von 2% gilt. Nachdem wir uns bei der ESTV mit dem Antrag auf getrennte Besteuerung von Dienstleis-

stung und Materiallieferung wie im erwähnten Beispiel nicht durchsetzen konnten, werden wir uns weiter dafür einsetzen, dass die Trennung der Dienstleistung und der Materiallieferung in zwei zeitlich verschobene Aufträge mit separater Rechnungstellung akzeptiert wird.

Überbetrieblicher Maschineneinsatz

In der Landwirtschaft kennt man verschiedene Formen des überbetrieblichen Maschineneinsatzes. Bei allen Formen erzielen grundsätzlich diejenigen einen Umsatz, welche die Leistung im eigenen Namen in Rechnung stellen und sie werden steuerpflichtig, wenn dieser Umsatz Fr. 75 000.– übersteigt.

Die nachbarliche Aushilfe: Landwirte helfen einander durch Arbeitserledigung oder mit Maschineneinsatz oder Vermietung. Jedereinzelne Landwirt ist für seinen erzielten Umsatz verantwortlich.

Die Kleingemeinschaft: Sie ist eine

einfache Gesellschaft, bei der zwei oder mehrere Landwirte gemeinsam eine oder mehrere Maschinen anschaffen. Die Benützung der Maschinen steht in erster Linie den Gemeinschaftern zu. Sie können aber auch an Dritte vermietet werden. Steuerbare Tätigkeit erbringt grundsätzlich die einfache Gesellschaft. Die Maschinenhalter führen ihrerseits steuerbare Tätigkeiten aus, wenn sie der Kleingemeinschaft ihre Leistungen in Rechnung stellen.

Die Maschinengenossenschaft: Die Genossenschaft ist Besitzerin der Maschinen. Sie erzielt steuerbare Umsätze, wie auch alle Beteiligten, die ihre Leistungen gegenüber der Genossenschaft im eigenen Namen in Rechnung stellen.

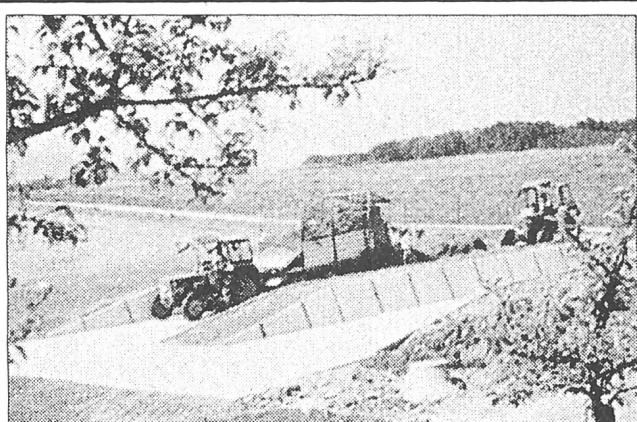
Das Lohnunternehmen: Siehe Merkblatt für Lohnunternehmer in der LT 1/95

Der Maschinenring: In den meisten Fällen handelt es sich um einen Verein, in dessen Statuten festgehalten ist, dass der Verein als Vermittler auftritt und keine Haftung übernimmt. Der

Maschinenring besitzt keine eigenen Maschinen, diese sind Eigentum der Ringmitglieder. Seine Aktivität besteht in der Vermittlung der Maschinen und beim Erstellen der Abrechnung. Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt durch statutarische Beiträge oder und durch Vermittlungsgebühren.

Sofern auf den Arbeitsrapporten und Abrechnungen, welche als Rechnungen gelten, sowohl Name und Adresse des Auftraggebers wie auch des Auftragnehmers vermerkt sind, erzielt der Maschinenring lediglich steuerbare Umsätze aus den Vermittlungsgebühren. Die Auftragnehmer erbringen ihrerseits steuerbare Leistungen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Die Mehrwertsteuer wird 1995 ein Dauerthema sein. Wir werden die Entwicklung verfolgen, Meldungen unserer Mitglieder ernsthaft prüfen und bei der ESTV mit begründeten Änderungsanträgen vorstellig werden. Ganz sicher werden wir uns im Vernehmlassungsverfahren zum neuen Mehrwertsteuergesetz mit dieser Materie auseinanderzusetzen haben.



Reagieren — rationalisieren Flachsilo-System Traunstein!

Unsere 10jährige Erfahrung ist auch ein Vorteil für Sie!

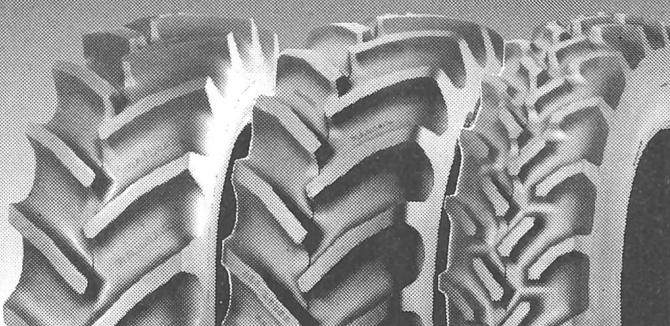
- **Betonelemente**
- **Sandsäcke (Kunststoffgewebe)**
- **Folien bis 12 Meter Breite**
- **Schutzgitter**

Preisliste und Informationen:



Hans Rohrer
Fahrtsilozubehör
Stöck
9470 Buchs / SG
081/756 15 49

GOODYEAR Landwirtschaftsreifen zum Schutz von Pflanzen und Böden



Super Traction Radial/DT 810
Vergütete, robuste Profilstollen für
kompromisslosen Einsatz bei
schwierigen Verhältnissen.

DT 820
Tiefstollenprofil für hohe Mobilität auf
nassen Böden. Hohe Boden- und
Pflanzenschonung.

DT 710
Speziell geeignet auf nassem Gras
und im Gelände. Vorbildliche Lebens-
dauer und geringer Kraftstoffverbrauch.

GOODYEAR

PNEU-SHOP JUNOD

8330 Pfäffikon/ZH - Schanzweg 8 - Telefon (01) 950 06 06

- Grosse Auswahl an Markenreifen in allen Dimensionen ab Lager.
- Doppelbereifungen und Gitterräder.
- Felgen und Kompletträder.
- Batterien.
- Montage von Traktor-Hinterrädern und Doppelbereifungen.
- Lieferungen oder Versand in der ganzen Schweiz.
- Laufend günstige Aktionsangebote
- Felgen.

TIP: Keine Reifen montieren ohne unsere Offerte!

**Fachmännische Beratung, Verkauf und Service
zu unschlagbaren Tiefpreisen!**

Weiterbildungszentrum Riniken,
Telefon: 056/41 20 22

Information und Anmeldung, SVLT,
Ausserdorfstrasse 31, 5223 Riniken, Fax 056 41 67 31,
Kurszeiten: Kursbeginn 8.30 Uhr, Kursende 16.30 Uhr

Werkstattkurse Winter 1995

Kurs: Typ: Datum:

Schweissen/Hartlöten

Elektroschweissen
 mit Reparaturschweissen und
 Verschleiss-Schutz

Autogenschweissen
 mit Hartlöten und Schneidbrennen
 vielseitigen Einsatzmöglichkeiten des
 Gasschweissens

Reparaturschweissen und Hartauftrag
 für Fortgeschrittene

Gebäudeunterhalt/Haustechnik

Kunststoffe schweissen
 Polyesterbeschichtung in Futterkrippen
 und Silos

Sonnenkollektoren für die Heubelüftung MES4 2 Tage
 selber bauen

Neues Kursdatum 8. – 9. März 1995

Elektrizität in Haus und Hof
 Installationsmaterial kennenlernen,
 Installationsarbeiten durchführen

Fahrzeugelektrik

Elektrische Anlagen
 an Traktoren und Anhängern instand-
 stellen und nachrüsten

Landmaschinen

Feldspritze
 IP-tauglich ausrüsten und instandstellen

Mähdreschertechnik
 Einführung in Bedienung und Unterhalt
 Organisation im Mähruschbetrieb

HD-Pressentechnik LPK 1 Tag
 Kolbenführung und Messer einstellen,
 schleifen, Knüpfer-Entstörung
 17. März
 20. März

Motorgeräte

Kleinmotoren MKM 1 Tag
 2- und 4-Takt-Benzinmotoren warten,
 einstellen und reparieren
 28. Feb.

Motorsensen und Freischneider MSF 1 Tag
 Wartungs- und Reparaturarbeiten am
 Motor und an der Schneidegarnitur
 24. März

Hydraulik

Hydraulische Anhängerbremse HAB 2 Tage
 einbauen und abstimmen eines Bausatzes
 2.-3. März

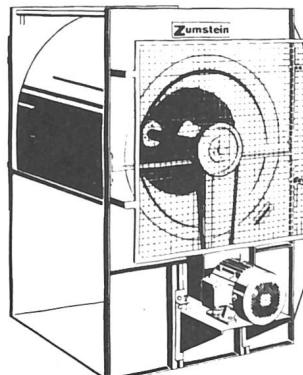
Hydraulikzylinder HFZ 1 Tag
 Reparaturen durchführen, Hydraulik-
 armaturen installieren
 1. März



**Eine Kabine
für Ihre
Gesundheit**

BUL / FVS

RADIALBELÜFTUNG



Heustöcke der verschieden-
 sten Größen brauchen individuelle Belüfter. Dank der großen Modellreihe und der fach-
 kundigen Beratung sind wir in der Lage, die Belüftung auf Ih-
 ren Heustock abzustimmen. Beste Futterqualität auch bei ungünstigen Wetterverhältnis-
 sen. Mit der automatischen Be-
 lüftungssteuerung belüften wir bei günstigen **Trocknungsbe-
 dingungen** und senken damit die Stromkosten. **FAT-ge-
 prüft.**

ZUMI meint:
 Zum Fachmann für Heube-
 lüftungen!



Zumstein AG
 Fax 065/45 36 57 Zuchwil
 3315 Bätterkinden 065/45 35 31

Pacer-Selbstbaukurs

Planung und Montage von Sonnenkollektoren für die Heubelüftung

Am zweitägigen «Selbstbaukurs Sonnenkollektoren für die Heubelüftung» (Daten siehe Kasten) lernen die Teilnehmer, wie sie eine Sonnenkollektoranlage für die Heubelüftung möglichst kostengünstig selber bauen. Vorkenntnisse über solche Anlagen sind nicht nötig. Der Kurs vermittelt zum einen das nötige Wissen über Funktion, Komponenten und Auslegung der Sonnenkollektoren. Zum andern wird anhand praktischer Übungen aufgezeigt, wie solche Anlagen eigenhändig realisiert werden können. Die Bauarbeiten werden im Massstab 1:1 an einem Dachmodell geübt. Der Kurs richtet sich an Landwirte, Angestellte von Gutsbetrie-

ben, kantonale Betriebsberater, Verkaufsberater von Heubelüftungsfirmen, Landwirtschaftslehrer usw.

Selbstbaukurs Sonnenkollektoren für die Heubelüftung

Daten: 8./9. März
SVLT Weiterbildungszentrum
Riniken
Kosten: Fr. 380.–
(inkl. Dokumentation)
Auskunft und Anmeldung:
SVLT Zentralsekretariat, 5223 Riniken, 056/41 20 22



Pacer-Selbstbaukurs: Die Kursteilnehmer lernen das Know-how à fond kennen.
(Photo: Zw.)



1 Mann
montiert die schwersten
Räder selbst!

GS-Doppelräder MD und HD passen in jeder Stellung und sind im Handumdrehen an- und abgekuppelt. Dank unseren unabhängigen Verschlüssen ist ein Abspringen unmöglich. GS-Doppelräder – Ihrer Sicherheit zuliebe!

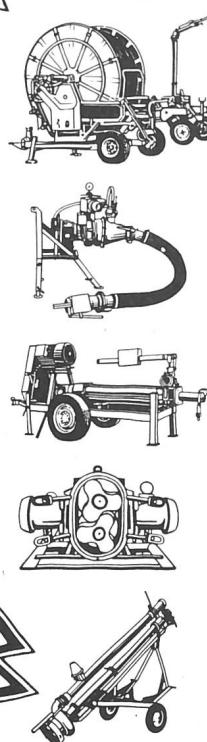
Wir liefern auch fertig bereifte Räder mit Pneus nach Wunsch zu äußerst günstigen Preisen!

**Gebr. Schaad AG,
Räderfabrik
4553 Subingen,
Tel. 065/44 32 82**



MAEBI SUGIEZ

Kompetent für Jauche und Beregnungsanlage



erneute Preissenkung

- Schlauchwagen zur Verregnung von Wasser und Jauche
- Schlauchhaspel mit Flachschlauch
- Schlauchhaspel mit festem PE-Schlauch
- Kompl. Bodenleitungssysteme
- Modernste Grabenfräse mit 200 Ifm/Std., Leistung auf Wunsch mit Laser-Control für Drainagen etc.
- Zapfwellenzentrifugalpumpen für Wasser und Jauche mit Schneidwerk bis 12 bzw. 18 bar, autom. Ansaugung
- Selbstansaugende Schneckenpumpen für Jauche u. Klärschlamm Druckleistung bis 18 bar
- Selbstansaugende Dreilippen Drehkolbenpumpen für Jauche u. Klärschlamm
- Viele Extras für alle Pumpen z.B. Funksteuerung, Kombi-Antriebe, etc.
- Tauchschniederührpumpen für El- oder Zapfwellen/Antrieb, Förderleistung von 500 ltr./Min. bis 11'000 ltr./Min.
- Tauchrühr-Belüftungswerke mit Ueberflur- oder Tauchmotorantrieb, Leistungen von 4 PS bis 150 PS

Besuchen Sie unsere permanenten Ausstellungen in Sugiez und Andelfingen.

1786 Sugiez Tel. Büro 037/73 11 33 Fax Büro 037/73 14 85
8450 Andelfingen Tel. Lager 037/73 22 92 Fax Lager 037/73 23 84
Tel. Büro 052/41 34 41 Fax Büro 052/41 21 24

EDV-Kurse Winter 1995

Kursbezeichnung	Typ	Daten	
DOS für Einsteiger (G, 1 Tag)	IDO07	28. Febr.	95
Word für Windows 6.0 (G, 2 Tage)	IWW10	20./21. Febr.	95
Works für Windows 3.0 (G, 2 Tage)	IWO12	23./24. Febr.	95
Tabellenkalkulation Excel 5.0 (G, 2 Tage)	ITE13	16./17. Febr.	95
IP-Aufzeichnung mit PC (G, 1 Tag)	IIP16	6. März	95
P-Aufzeichnung (neues Datum)	IIP21	9. März	95
Lohnunternehmer/MWST (G, 1 Tag)	ILU20	27. Febr.	95

***K = Keine PC-Grundkenntnisse, G = PC-Grundkenntnisse erforderlich**

Kurskosten: 1tägig: Fr. 250.–, (Fr. 400.–); 2tägig: Fr. 450.–, (Fr. 800.–); 3tägig: Fr. 650.–, (Fr. 1100.–). In Klammer Preis für 2 Personen, die einen PC gemeinsam benutzen. Pro Kurs werden nur 3 PC doppelt belegt.

Die Kursunterlagen sind im Kursgeld inbegriffen. Zum Üben zu Hause kann nach Absprache ein Laptop gemietet werden.

Informationen und Kursanmeldung:

SVLT-Zentralsekretariat, Ausserdorfstr. 31, 5223 Riniken, Tel. 056 41 20 22, Fax 056 41 67 31.

Wohin mit dem Abgaswartungsdokument?

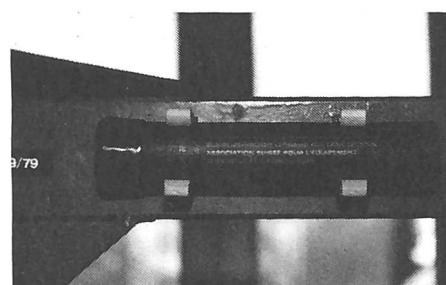
Der SVLT hat eine praktische Lösung

«Das Abgaswartungsdokument ist auf dem Fahrzeug mitzuführen», heisst es lapidar in der entsprechenden Verordnung. Dies ist leichter gesagt als getan, wenn keine Ablagemöglichkeit zur Verfügung steht oder diese oftmals durch andere Papiere und Utensilien belegt ist. Abgesehen davon, dass es die Polizei zur Einsicht verlangen kann, wird das Abgaswartungsdokument bis zur nächsten Kontrolle nicht mehr benötigt.

Für die Aufbewahrung desselben bietet der Schweizerische Verband für Landtechnik deshalb seinen Mitgliedern eine spezielle PE-Patrone an, die sich mittels zweier Schrauben leicht an geeigneter Stelle auf dem Traktor oder Transporter montieren lässt.

Die praktische **Patrone**, in der auch wichtige Telefonnummern und z.B. ein «Erste Hilfe»-Blatt deponiert werden

können, sie kostet nur 10 Franken (zuzüglich Versandspesen) und kann bei den Geschäftsstellen der kantonalen Sektionen des SVLT oder direkt beim SVLT-Zentralsekretariat in Riniken (Tel. 056/41 20 22) bestellt werden.



Abgaswartungsdokument jederzeit griffbereit mit der praktischen PE-Patrone des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik.
(Photo: Zw.)

Elektromotoren

neue und Occasionen

3 Jahre Garantie. Schalter, Stecker und alles Zubehör in jeder Preislage. Vergleichen Sie Qualität und Preis.

Getriebe und Ketten

Motorenkabel

Verstärkte Qualität, extra weich und geschmeidig.
Alle Kabelsorten lieferbar, wie Feuchtraumkabel TT usw.

Riemscheiben

Aus Holz und aus Guss, für Flach- oder Keilriemen.

Treibriemen/Keilriemen

In jeder Qualität, wie Leder, Gummi und Nylon, mit Schloss oder endlos verschweisst.

Stall-Ventilatoren

Ø 150 mm Fr. 135.–	Ø 350 mm Fr. 350.–
200 mm Fr. 195.–	400 mm Fr. 390.–
250 mm Fr. 220.–	460 mm Fr. 450.–
300 mm Fr. 335.–	500 mm Fr. 540.–

Steuergerät, inkl. Fühler

elektronisch, stufenlos, Schweizer Fabrikat Fr. 430.–

Hauswasserpumpen

Vollautomatisch für Siedlungen, Ferienhäuser usw. Direkt ab Fabrik, wir beraten Sie kostenlos.

Pumpen

bis 80 atü, Tauchpumpen usw.

Tränkebecken

Verschiedene Ausführungen für Vieh, Pferde, Schafe
Verlangen Sie Sammelprospekt mit Preisliste.

Kunststoff-Wasserleitungen

In allen Grössen und Stärken.
Kunststoffrohre und Elektrokabel usw.

Wasserschläuche

Drainagerohre

Wasserarmaturen

Hähnen, Ventile, Winkel, Holländer usw.

Schweissapparate

elektrisch, mit Kupferwicklung, SEV-geprüft.

Schweizer Fabrikat, ab Fr. 420.–
stufenlose und elektronisch regulierte Apparate.

Schutzgas-Schweissanlagen

3-Phasen-Maschinen 380 V, 30 bis 230 Amp., inkl. Brenner und Ventil, Fr. 1590.–

Autogenanlagen

Schweisswagen, Standflaschen, Ventile, Schläuche, Flammenbrenner, Elektroden, Lote usw.

Luftkompressoren Eigenfabrikat

Vollautomatische Anlagen, mit Kessel, 10 atü, ab Fr. 585.–.

Sämtliches Zubehör und Einzelteile.

Farbspritzpistolen, Reifenfüller,

Pressluftwerkzeuge

Verlangen Sie Preisliste direkt vom Hersteller.

Neuwickeln von Elektromotoren

Kauf, Verkauf, Tausch, Reparaturen.

ERAG, E. Rüst, 9212 Arnegg,

Tel. 071 85 91 11